Allgemeine Geschäftsbedingungen von Remec

01.01.2025

A Allgemeine Bedingungen

Art. 1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln die Beziehungen zwischen den Kunden (nachfolgend "Kunde" genannt) und Remec. Sie regeln insbesondere den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Kundenverträgen einschliesslich Vertragsofferten für die Erbringung der Leistungen von Remec für ihre Kunden.

1.2 Sie gelten als integrierter Bestandteil der jeweiligen Kundenverträge und ergänzen die dort getroffenen Vereinbarungen.

1.3 Sie gelten mit Annahme einer Remec Offerte durch den Kunden als Bestandteil des Kundenvertrages.

1.4 Abweichungen von den AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen Erwähnung in der Vertragsurkunde.

Art. 2 Leistungen von Remec

Art und Umfang der Leistungen von Remec entsprechen der akzeptierten Offerte bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente wie beispielsweise die Leistungsbeschreibung, die Detailspezifikationen und den Projektplan verwiesen werden.

Art. 3 Ausführung

3.1 Remec informiert den Kunden regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Die Parteien zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.

3.2 Die Parteien vereinbaren die organisatorischen Rahmenbedingungen und bezeichnen die verantwortlichen Personen. Der Kunde gewährt Remec den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und stellt bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung.

3.3 Remec verpflichtet sich und ihr Personal zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des Kunden, insbesondere der Zutrittsrichtlinien, sofern diese Remec vor Vertragsabschluss schriftlich bekannt gegeben oder rechtzeitig vor dem ersten Zugang vereinbart werden.

3.4 Remec darf Dritte zur Erbringung von Leistungen beiziehen, sofern sie den Kunden vorgängig darüber informiert. Remec bleibt gegenüber dem Kunden für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

3.5 Sofern Remec in Kundenverträgen Terminverpflichtungen eingegangen ist, bleiben alle Terminverzögerungen infolge Umstände, die Remec nicht zu verantworten hat, vorbehalten, insbesondere nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Leistungsbeschreibung oder Verzögerungen der Arbeiten durch den Kunden oder durch Dritte.)

Art. 4 Vergütung

41 Remec erbringt ihre Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben, sofern in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart ist. Sie gibt in ihren Offerten die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

4.2 Erbringt Remec Leistungen nach Aufwand, so liefert sie zusammen mit der Rechnung einen Rapport. Dieser nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand der eingesetzten Personen.

4.3 Remec stellt ihre Leistungen gemäss den Regelungen in der Vertragsurkunde in Rechnung. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. Remec kann dem Kunden eine Mahngebühr für den zusätzlichen Aufwand sowie Verzugszinsen gemäss Art. 104 Abs. 3 des Obligationenrechts (OR) in Rechnung stellen.

Art. 5 Leistungsänderungen

5.1 Beide Parteien können schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen über die verantwortlichen Ansprechpersonen beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen in einem zu vereinbarenden Zeitrahmen von Remec zu offerieren. Die Offerte umfasst die Einschätzung der Realisierbarkeit, die Umschreibung der notwendigen Zusatzleistungen und die Konsequenzen auf das Gesamtprojekt oder den laufenden Betrieb, insbesondere bezüglich der Kosten und Termine. Sie enthält einen Hinweis, ob das Projekt oder der Betrieb bis zum Entscheid über die Vornahme der Änderung ganz oder teilweise unterbrochen werden sollte, und wie sich ein solcher Unterbruch auf die Vergütung und die Termine auswirken würde.

5.2 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderung.

Art. 6 Nutzungsrechte an von Remec eingesetzter Software

6.1 Die Schutzrechte an der Software, auf welcher die Leistungen von Remec basieren (nachfolgend SOFTWARE) verbleiben bei Remec oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert Remec, dass sie über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

6.2 Der Kunde erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der SOFTWARE in dem im Kundenvertrag vereinbarten Umfang. Der Kunde anerkennt, dass an der SOFTWARE und an weiteren Unterlagen Schutzrechte bestehen und dass diese Betriebsgeheimnisse von Remec und des jeweiligen Herstellers sind. Der Kunde trifft Vorsorge, dass diese ohne Zustimmung von Remec Dritten nicht zugänglich werden.

6.3 Alle während der Vertragserfüllung entstehenden Schutzrechte, insbesondere an den von Remec eigens für den Kunden erstellten Konzepten, Softwareprogrammen und Dokumentationen, gehören Remec. Das Recht des Kunden, die für ihn erstellten Leistungen für eigene Zwecke zu verwenden, wird dadurch nicht eingeschränkt.

6.4 Für sämtliche Fremdkomponenten (Komponenten, welche nicht Remec entwickelt hat) gelten die Schutzrechte und Lizenzbestimmungen der Ersteller bzw. der Lizenzgeber. Der Kunde ist für die Einhaltung der Bedingungen für die Nutzung der Fremdkomponenten verantwortlich.

Art. 7 Nutzungsrechte an Individualentwicklungen für den Kunden

Die Schutzrechte und Nutzungsrechte an der Software, welche von Remec als Individualentwicklungen für den Kunden programmiert wurden (nachfolgend AUFTRAGSSOFTWARE), gehen wie folgt auf den Kunden über. Der Kunden erhält ein unbeschränktes nicht exklusives Nutzungsrecht an der AUFTRAGSSOFTWARE für eigene Zwecke. Remec behält ein Weiterentwicklungsrecht sowie ein uneingeschränktes Vertriebsrecht an Dritte.

Art. 8 Schutzrechte

8.1 Remec leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihrem Angebot und ihren Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.

8.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt Remec auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Kunde gibt solche Forderungen Remec schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt Remec die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt Remec die dem Kunden auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

8.3 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann Remec, auf eigene Kosten, nach ihrer Wahl entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die betroffene Software oder andere Leistung frei von jeder Haftung wegen Verletzung von Schutzrechten zu benutzen oder die Software oder andere Leistung anzupassen bzw. zu ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt.

8.4 Der Kunde steht dafür ein, dass er mit den von ihm beigestellten Systemen und Fremdkomponenten keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte verletzt.

Art. 9 Geheimhaltung

9.1 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beigezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

9.2 Remec darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglichen zu beauftragenden Dritten bekannt geben.

9.3 Werbung und Publikationen über vertragsspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

9.4 Verletzt eine Partei oder ein von ihr beigezogener Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet die verletzende Partei der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass weder sie noch ein von ihr beigebezogener Dritter ein Verschulden trifft. Diese beträgt CHF 5'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, die Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

Art. 10 Datenschutz

10.1 Remec hält sich an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Details dazu sind in der Datenschutzerklärung festgehalten auf der Webseite von Remec publiziert.

10.2 Remec setzt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zur Datensicherheit die dazu von der Sisag Gruppe erarbeiteten technischen und organisatorischen Massnahmen (nachfolgend "TOM Sisag") um. Die TOM Sisag werden in der Sisag Gruppe von Zeit zu Zeit überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

10.3 Wenn Remec im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten der Kunden im Sinne des Datenschutzgesetzes bearbeitet lässt, dann schliessen die Parteien eine zusätzliche "Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung" ab, um den anwendbaren gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes nachzukommen.

10.4 Wenn Remec im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten an Dritte als Subunternehmer oder Hilfspersonen zur Bearbeitung weitergibt und im Sinne des Datenschutzgesetzes bearbeiten lässt, dann schliesst Remec mit diesen Dritten einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) ab, der den darauf anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

B Initialisierungs- oder Entwicklungsphase

Art. 11 Leistungen in der Initialisierungs- oder Entwicklungsphase

Remec erbringt die Leistungen in der Initialisierungs- oder Entwicklungsphase gemäss den Umschreibungen in der Vertragsurkunde und den dazugehörigen Anhängen (Leistungsbeschreibung, Projektplan, etc.). Wird nichts anderes vereinbart, ermöglicht Remec die Nutzung des das entwickelten Systems im Software as a Service Modell (SaaS-Modell).

Art. 12 Abnahme

Die Kunde prüft das entwickelte System oder die Nutzungsmöglichkeit der softwarebasierten Dienstleistungen gemäss dem allenfalls vereinbarten Abnahmeprozess. Wird nichts anderes vereinbart, beginnt die Prüfungsperiode am 7. Kalendertag nach der Installation durch Remec und dauert 30 Tage. Nach Ablauf dieser Prüfungsperiode gelten die Leistungen von Remec als genehmigt, wenn der Kunde nicht aufgrund erheblicher Mängel ihre Ablehnung erklärt. Ein Mangel gilt als erheblich, wenn durch ihn eine wesentliche Funktion der Leistung nicht nutzbar ist.

Art. 13 Ausbildung

Remec übernimmt die Instruktion des Personals des Kunden im vereinbarten Umfang.

C. Betriebsphase

Art. 14 Leistungen im Allgemeinen

Remec betreibt und pflegt das System auf Verlangen des Kunden während der Betriebsphase auf der Grundlage des entsprechenden Kundenvertrages.

Art. 15 Pflegeleistungen im Besonderen

15.1 Remec führt ihre Pflegeleistungen sorgfältig aus, so dass das System vom Kunden während der Vertragsdauer ohne wesentliche Einschränkungen genutzt werden kann. Sie klärt den Kunden über Umstände auf, welche die Pflege wesentlich erleichtert, verbilligt, erschwert oder gar verunmöglicht.

15.2 Die Pflege eines Systems umfasst die Korrektur von Fehlern, die technische Anpassung und die Weiterentwicklung. Remec orientiert den Kunden zudem über technische Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Systems, die sie pflegt. Insbesondere informiert Remec den Kunden über die Folgen einer Einführung des weiterentwickelten Systems für die bestehende Infrastruktur und die Lesbarkeit der Daten.

15.3 Die Korrektur von Fehlern, die technische Anpassung und die Weiterentwicklung des Systems erfolgt durch das Einspielen neuer Software Releases.

15.4 Auf Verlangen beteiligt sich Remec an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Informationssysteme bzw. Komponenten auftritt. Weist Remec nach, dass die Störung nicht durch das von ihr gepflegte System verursacht wurde, so kann Remec diese Leistungen dem Kunden zusätzlich in Rechnung stellen.

15.5 Bevor der Kunde Pflegeleistungen anfordert, wendet er die allenfalls von Remec zur Verfügung gestellten Hilfsmittel zur Problemeingrenzung und Fehlerdiagnose an.

D Leistungen nach Aufwand

Art. 16 Dienstleistungen von Remec im Allgemeinen

16.1 Dienstleistungen von Remec werden, sofern sie nicht Bestandteil einer Gesamtleistung sind, nach Aufwand erbracht und entsprechend den anwendbaren Ansätzen in Rechnung gestellt. Art und Umfang der Dienstleistungen entsprechen der akzeptierten Offerte bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.

16.2 Unter diesem Titel behebt Remec nach Möglichkeit auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die die Kundin oder Dritte einzustehen haben.

Art. 17 Technische Leitung als spezielle Dienstleistung von Remec

Remec stellt den Kunden als technische Leitung qualifizierte Personen zur Verfügung. Art und Umfang der Dienstleistungen entsprechen der akzeptierten Offerte bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.

Art. 18 Kündigung des Dienstleistungsverhältnisses

Bei Dienstleistungen können die Parteien das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Auf Verlangen des Kunden stellt Remec ihre Tätigkeit unverzüglich ein. Im Falle der Kündigung berechnet sich die Vergütung nach den erbrachten Leistungen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 19 Erfüllungsort, Eigentums- und Gefahrenübergang

19.1 Erfüllungsort für die Leistungen von Remec beim Kunden ist der Installationsort, bei Dienstleistungen der technischen Leitung der Ort der Anlagen.

19.2 Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung bleiben die Hardware und die Datenträger mit dem entwickelten System Eigentum von Remec und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde wirkt bei Massnahmen mit, die zum Schutze des Eigentums von Remec erforderlich sind.

19.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges der Hardware und der Datenträger geht nach der Ablieferung durch Remec an den Kunden über.

Art. 20 Gewährleistung

20.1 Remec gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche der Kunde auch ohne besondere Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik und in guten Treuen voraussetzen darf.

20.2 Treten bei vertragsgemässer Nutzung Mängel auf, hat der Kunden diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen an Remec schriftlich zu melden. Voraussetzung für den Anspruch auf Mängelbehebung ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder direkt oder durch maschinell erstellte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

20.3 Liegt ein Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Remec behebt den Mangel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Bei Bedarf kann Remec eine Umgehungslösung derart erarbeiten, dass der Mangel sich nicht mehr schwerwiegend auswirkt.

20.4 Hat Remec die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Kunde nur bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten. Ein Mangel gilt als erheblich, wenn durch ihn das System oder die softwarebasierten Dienstleistungen in einer wesentlichen Funktion nicht nutzbar sind.

20.5 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung erlischt für solche Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

20.6 Die Gewährleistungsrechte (gemäss 21.1 bis 21.4) verjähren innerhalb eines Jahres seit der Abnahme bzw. Teilabnahme des Systems, der Entgegennahme der Pflegeleistung oder der Nutzung der softwarebasierten Dienstleistungen. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu beanstanden.

20.7 Remec übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit von Fremdkomponenten.

Art. 21 Haftung

21.1 Remec haftet für getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen nach Aufwand.

21.2 Jede Partei haftet für den von ihr oder von einem von ihr beigezogenen Dritten verursachten Schaden, wenn diese Partei nicht beweist, dass weder sie noch der von ihr beigezogene Dritte ein Verschulden trifft. Diese Partei haftet höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung für Personenschäden ist unbegrenzt. Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

21.3 In allen übrigen Fällen ist bei leichter Fahrlässigkeit die Haftung von Remec betragsmässig auf 50 % der jährlichen Fakturasumme, höchstens jedoch auf CHF 50'000 pro Schadenfall beschränkt.

21.4 Remec übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Haftung für Fremdkomponenten, die sie für die Leistungserbringung einsetzt. Allfällige Ansprüche sind direkt gegenüber den entsprechenden Herstellern zu richten.

21.5 Remec übernimmt keine Verantwortung und damit auch keine Haftung für den Inhalt oder die Vollständigkeit der Daten im von Kunden genutzten System sowie für die Einhaltung der für den Kunden relevanten gesetzliche Bestimmungen. Dies liegt ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Kunden.

Art. 22 Abwerbung von Mitarbeitenden von Remec

Der Kunde verpflichtet sich während der Dauer des Kundenvertrages und bis 24 Monate nach dessen Beendigung, Mitarbeitende der Remec weder einzustellen noch sie direkt oder indirekt ausserhalb der mit Remec abgeschlossenen Kundenverträge für sich arbeiten zu lassen.

Art. 23 Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

Art. 24 Änderungen der AGB

Ergänzungen und Änderungen der vorliegenden AGB gibt Remec dem Kunden rechtzeitig bekannt. Ohne schriftlichen Gegenbericht des Kunden gelten die angepassten AGB als vom Kunden genehmigt.

Art. 25 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

25.1 Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

25.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

25.3 Gerichtsstand ist der Sitz der Sitz von Remec. Remec kann Ansprüche gegen den Kunden auch an dessen Sitz geltend machen.